

16.03.98**Empfehlungen****A****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 AGOZ)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Status virusfrei (vf) oder virusgetestet (vt) für CAC-Material ist nach Richtlinie des Rates 92/34/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung nicht vorgesehen. Es wird sogar eine deutliche Trennung zwischen zertifiziertem Material und CAC-Material vorgenommen. Sollte in der nationalen Verordnung der Status vf/vt für CAC-Material vorgesehen werden, so ist mit Nachteilen für die Erzeuger von zertifiziertem Material zu rechnen und mit einem Niveauverlust beim Anbaumaterial insgesamt.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 AGOZ)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 3 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Zertifiziertes Material

- a) Zertifiziertes Material, das zur Erzeugung von Anbaumaterial dient (Mutterpflanzen), muß unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial erzeugt werden;
- b) Zertifiziertes Material, das sonst zum Anbau bestimmt ist, muß unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial oder Zertifiziertem Material, das zur Erzeugung von Anbaumaterial dient, erzeugt werden.

Zertifiziertes Material muß nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Viruskrankheiten befunden worden sein.

Bestände von Zertifiziertem Material zur weiteren Erzeugung von Anbaumaterial von Prunusarten müssen einmal jährlich auf blattlaus- und pollenübertragbare Viren untersucht werden, bei blütenfreien Beständen ist eine Untersuchung auf pollenübertragende Viren nicht erforderlich."

Begründung:

Mit dem bisherigen Wortlaut unter a) wäre die Verordnung in diesem Punkt nicht eindeutig in die Praxis umzusetzen: Das verschiedenartige Material, welches unter dem Begriff "zertifiziert" zusammengefaßt wird (Reiserschnittbäume, Veredlungsmaterial, Baumschulverkaufsware) ist begrifflich ungenügend differenziert und führt zwangsläufig zu Mißverständnissen bei der Zuordnung der jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Testung und Vermehrung. So wäre nach der vorliegenden Fassung eine endlose Vermehrung von Reiserschnittbäumen (-zertifiziertes Material) aus sich selbst heraus möglich, was der Anforderung für Zertifiziertes Material gemäß Artikel 3 EU-Richtlinie 92/34 absolut widersprechen würde und keinesfalls erlaubt sein kann. Reiserschnittbäume können nur aus Basismaterial erzeugt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AGOZ)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 die Wörter

"1. Januar 1975"

durch die Wörter

"1. Januar 1985"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Um die bereits vorhandenen, virusfreien Obstsorten in ihrem Status erhalten zu können, sieht die Verordnung ein vereinfachtes Sortenzulassungsverfahren vor. Dagegen ist dieses vereinfachte Zulassungsverfahren für Mutanten oder Selektionen, die nach dem 01.01.1975 in Verkehr gebracht wurden, ausgeschlossen. Dies ist nicht akzeptabel, weil es sich auch bei diesen um zum Teil weit verbreitete und geeignete Abkömmlinge von geschützten Sorten handelt und das volle Anerkennungsverfahren einen unverhältnismäßigen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen würde. Eine Gleichstellung dieser Mutanten und Selektionen ist zu erreichen, wenn der Termin des spätesten Inverkehrbringens auf den 01.01.1985 gesetzt wird.